

TE OGH 2012/1/31 1Nc2/12b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Sailer als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, Dr. Grohmann, Mag. Wurzer und Mag. Dr. Wurdinger in der Rechtssache der klagenden Partei Ing. M***** K*****, vertreten durch Dr. Robert Bukovc, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei H***** K*****, vertreten durch Mag. Michael Rettenwander, Rechtsanwalt in Saalfelden, wegen 33.761,40 EUR sA (hier: wegen Verfahrenshilfe) aufgrund der Vorlage der Akten AZ 91 Cg 70/07h und 53 Nc 35/11d des Landesgerichts Salzburg durch dessen Präsidenten in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Präsidenten des Landesgerichts Salzburg zurückgestellt.

Text

Begründung:

Nachdem dem Kläger die Verfahrenshilfe bewilligt und von seinem bestellten Verfahrenshelfer die Klage eingebracht worden war, langte am 31. 3. 2009 ein Schriftsatz ein, mit dem die Prozessparteien das ewige Ruhen des Verfahrens anzeigten. Das Erstgericht forderte den Kläger mit Beschluss vom 26. 8. 2011 (ON 37) in einem Verfahren nach § 71 Abs 1 ZPO auf, binnen vier Wochen ein Vermögensbekenntnis vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Nachdem der Kläger auf diesen Auftrag zunächst in unsachlicher, geradezu krankhaft anmutender Weise reagiert hatte, legte er ein unterfertigtes Vermögensbekenntnis samt Belegen vor (ON 41). Auf das Ersuchen des Prozessgerichts, binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob die in seiner früheren Eingabe erhobenen Anträge als Ablehnungsantrag, Verfahrenshilfeantrag oder die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs zu verstehen sind, erhob er den - objektiv in keiner Weise nachvollziehbaren - Vorwurf, der Richter versuche, mutmaßlich vorsätzlich und amtsmissbräuchlich zum Zwecke der Vertuschung krimineller Handlungen am Bezirksgericht S***** eine Fristversäumnis zu provozieren. Im Kontext seiner Ausführungen, die im Wesentlichen dahin zu verstehen sind, dass er Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich begehrt, wies er unter anderem auch „ausdrücklich“ darauf hin, dass er „das BG S*****, LG Salzburg und OLG Linz als befangen erachte, und diesen Organen der Justiz Befangenheit vorwerfe, zumal sie wiederholt in gegenständlicher und den kausal damit zusammenhängenden Sachen zur Vertuschung krimineller Handlungen eines Organs der Justiz am Pflugschaftsgericht S***** zusammengewirkt haben“. Nachdem dem Kläger die Verfahrenshilfe bewilligt und von seinem bestellten Verfahrenshelfer die Klage eingebracht worden war, langte am 31. 3. 2009 ein Schriftsatz ein, mit dem die Prozessparteien das ewige Ruhen des Verfahrens anzeigten. Das Erstgericht forderte den Kläger mit Beschluss vom 26. 8. 2011 (ON 37) in einem Verfahren nach Paragraph 71, Absatz eins, ZPO auf, binnen vier Wochen ein

Vermögensbekenntnis vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Nachdem der Kläger auf diesen Auftrag zunächst in unsachlicher, geradezu krankhaft anmutender Weise reagiert hatte, legte er ein unterfertigtes Vermögensbekenntnis samt Belegen vor (ON 41). Auf das Ersuchen des Prozessgerichts, binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob die in seiner früheren Eingabe erhobenen Anträge als Ablehnungsantrag, Verfahrenshilfesantrag oder die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs zu verstehen sind, erhob er den - objektiv in keiner Weise nachvollziehbaren - Vorwurf, der Richter versuche, mutmaßlich vorsätzlich und amtsmissbräuchlich zum Zwecke der Vertuschung krimineller Handlungen am Bezirksgericht S***** eine Fristversäumnis zu provozieren. Im Kontext seiner Ausführungen, die im Wesentlichen dahin zu verstehen sind, dass er Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage gegen die Republik Österreich begehrt, wies er unter anderem auch „ausdrücklich“ darauf hin, dass er „das BG S*****, LG Salzburg und OLG Linz als befangen erachte, und diesen Organen der Justiz Befangenheit vorwerfe, zumal sie wiederholt in gegenständlicher und den kausal damit zusammenhängenden Sachen zur Vertuschung krimineller Handlungen eines Organs der Justiz am Pflegschaftsgericht S***** zusammengewirkt haben“.

Der für das Verfahren in erster Instanz zuständige Richter legte den Akt dem übergeordneten Landesgericht mit dem Bemerkten vor, dass er sich nicht befangen fühle. Der Präsident des Landesgerichts übermittelte die Akten dem Obersten Gerichtshof „gemäß § 23 JN“ unter Hinweis auf die Pauschablehnung sämtlicher Richter des Landesgerichts Salzburg sowie des Oberlandesgerichts Linz. Der für das Verfahren in erster Instanz zuständige Richter legte den Akt dem übergeordneten Landesgericht mit dem Bemerkten vor, dass er sich nicht befangen fühle. Der Präsident des Landesgerichts übermittelte die Akten dem Obersten Gerichtshof „gemäß Paragraph 23, JN“ unter Hinweis auf die Pauschablehnung sämtlicher Richter des Landesgerichts Salzburg sowie des Oberlandesgerichts Linz.

Rechtliche Beurteilung

Wie der Oberste Gerichtshof schon wiederholt ausgesprochen hat, sind im Rahmen unzulässiger Pauschablehnungen offenbar rechtsmissbräuchlich ausgesprochene substanzlose Verdächtigungen und Beschuldigungen, die wegen ihres mangelnden Tatsachengehalts nicht auf ihre abstrakte Berechtigung überprüft werden können und die ihren Grund offenbar in der Missbilligung vorangegangener Entscheidungen haben, völlig unbeachtlich und stehen der Verhandlung und Entscheidung der nach der Zuständigkeitsordnung berufenen betroffenen Richter nicht hindernd entgegen (RIS-Justiz RS0046011).

Da auch hier ein derartiger Fall vorliegt, steht eine Entscheidung des Prozessrichters über die Frage, ob der Kläger zur Nachzahlung von Beträgen gemäß § 71 ZPO verpflichtet ist, nichts entgegen. Seine Eingabe, in der er ersichtlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage begehrt, wird dem in Betracht kommenden Prozessgericht erster Instanz zu übermitteln sein. Da auch hier ein derartiger Fall vorliegt, steht eine Entscheidung des Prozessrichters über die Frage, ob der Kläger zur Nachzahlung von Beträgen gemäß Paragraph 71, ZPO verpflichtet ist, nichts entgegen. Seine Eingabe, in der er ersichtlich die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Amtshaftungsklage begehrt, wird dem in Betracht kommenden Prozessgericht erster Instanz zu übermitteln sein.

Textnummer

E99985

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0010NC00002.12B.0131.000

Im RIS seit

10.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at